

1 Geltung HSBAEB

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, die die Firma HSB Stahlbau GmbH als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferbedingungen von Lieferanten, die von den HSBAEB abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die HSB Stahlbau GmbH Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die HSBAEB gelten auch dann, wenn die HSB Stahlbau GmbH eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt, obwohl der HSB Stahlbau GmbH entgegenstehende oder von den HSBAEB abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.
- 1.2 Die HSBAEB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.3 Rechte, die der HSB Stahlbau GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften über HSBAEB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung der HSB Stahlbau GmbH als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
- 2.2 Schweigt die HSB Stahlbau GmbH auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.3 Schließt die HSB Stahlbau GmbH mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen (Preisvertrag) ab, so ist eine von der HSB Stahlbau GmbH erteilte Bestellung verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen widerspricht.
- 2.4 Eine Auftragsbestätigung wird grundsätzlich vom Lieferanten erstellt.
- 2.5 Ohne eine solche Auftragsbestätigung ist die HSB Stahlbau GmbH nicht an diese Bestellung gebunden.

3 Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

- 3.1 Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
- 3.2 Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellsten EN-, ISO-, DIN- und / oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.3 Die HSB Stahlbau GmbH übernimmt nur die bestellten Mengen und Stückzahlen.
- 3.4 Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit der HSB Stahlbau GmbH getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist die noch verbleibende Restmenge aufzuführen.

4 Änderung der Leistung

- 4.1 Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies der HSB Stahlbau GmbH unverzüglich mitzuteilen. Die HSB Stahlbau GmbH wird dann unverzüglich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl die HSB Stahlbau GmbH als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen.
- 4.2 Die HSB Stahlbau GmbH kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsveränderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

5 Lieferzeit

- 5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, der HSB Stahlbau GmbH unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.3 Solange und soweit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte die Lieferung wegen einer durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung für die HSB Stahlbau GmbH nicht mehr verwertbar ist, ist die HSB Stahlbau GmbH zur Abnahme nicht verpflichtet. Die HSB Stahlbau GmbH ist insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen der HSB Stahlbau GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 5.5 Insbesondere kann die HSB Stahlbau GmbH nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen bzw. sich von dritter Seite Ersatz beschaffen oder den Rücktritt verlangen.
- 5.6 Unabhängig hiervon ist die HSB Stahlbau GmbH berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,2 % pro Tag, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen.
- 5.7 Kann die HSB Stahlbau GmbH einen höheren Schaden nachweisen, hat die HSB Stahlbau GmbH Anspruch diesen weiter zu belasten.
- 5.8 Kann der Lieferant einen geringeren Schaden nachweisen, wird die HSB Stahlbau GmbH dies anerkennen.
- 5.9 Die HSB Stahlbau GmbH hat das Recht, den Vorbehalt der Geldtendmachung der Vertragsstrafe noch innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der verspäteten Leistung zu erklären.

6 Gefahrenübergang, Dokumente

- 6.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, oder aus der Bestellung hervorgeht, frei D-06632 Balgstädt inkl. Verpackung zu erfolgen.
- 6.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung unter Angabe unseres Bestellzeichens an die HSB Stahlbau GmbH zu senden. Dokumentationen sind in allen EU-Sprachen, auf Datenträgern (in den Formaten *.doc, *.xls, *.dxf, *.dwg, *.jpg) bereitzustellen. Auf Wunsch werden auch weitere Dokumentationen vom Lieferanten ohne zusätzliche Berechnung bereitgestellt.

7 Preise und Zahlung

- 7.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- 7.2 Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 7.3 Rechnungen haben für die Bearbeitung das Bestellzeichen und das Datum des Auftrages zu enthalten, sonst gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht eingegangen.
- 7.4 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist die HSB Stahlbau GmbH berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.
- 7.5 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rechnung. Die Bezahlung unbeanstandet übernommener Waren oder Leistungen erfolgt nach Warenannahme und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 7.6 Fremdgebühren für den Zahlungsverkehr, welche das übliche Maß eines innerdeutschen Geldtransfers überschreiten, trägt der Lieferant. Die HSB Stahlbau GmbH ist berechtigt diese Kosten weiterzubelasten oder vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.

8 Garantie, Gewährleistung

- 8.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung der HSB Stahlbau GmbH einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.
- 8.2 Falls beim Lieferanten Bedenken gegen die von der HSB Stahlbau GmbH gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der Lieferant diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, stehen der HSB Stahlbau GmbH ungekürzt zu. Unabhängig davon kann die HSB Stahlbau GmbH vom Lieferanten, nach Wahl der HSB Stahlbau GmbH, Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. In diesem Fall trägt der Lieferant alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen und Nebenkosten.
- 8.4 Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von der HSB Stahlbau GmbH gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, kann die HSB Stahlbau GmbH die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.
- 8.5 Die HSB Stahlbau GmbH wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung, Transport- und / oder Verpackungsschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung.
- 8.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab schriftlicher Abnahme für alle Werkvertrags- und Planungsleistungen.
- 8.7 Die Gewährleistungsfrist für alle sonstigen Leistungen beträgt 24 Monate nach Inbetriebnahme, maximal jedoch 30 Monate nach Lieferung, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 8.8 Die Gewährleistungsansprüche der HSB Stahlbau GmbH als Besteller verjähren 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.
- 8.9 Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und / oder der Mängelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt über die gesetzliche Haftung hinaus die Gewährleistungszeit neu.

9 Produkthaftung

- 9.1 Wird die HSB Stahlbau GmbH wegen Verletzung behördlicher Sicherheiten oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftung wegen einer Fehlerhaftigkeit von Produkten der HSB Stahlbau GmbH in Anspruch genommen, die auf eine Ware oder Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist die HSB Stahlbau GmbH berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte oder Leistung verursacht ist. Dies gilt auch für die Kosten einer vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion.
- 9.2 Der Lieferant hat eine entsprechende Versicherung (Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) abzuschließen und der HSB Stahlbau GmbH auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.3 Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
- 9.4 Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und der HSB Stahlbau GmbH diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit dies erforderlich ist, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit der HSB Stahlbau GmbH abschließen.

10 Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 10.2 Der Lieferant stellt die HSB Stahlbau GmbH und Kunden der HSB Stahlbau GmbH von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die der HSB Stahlbau GmbH in diesem Zusammenhang entstehen.
- 10.3 Die HSB Stahlbau GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

11 Eigentumsvorbehalt, Bereitstellung, Werkzeuge

- 11.1 Die HSB Stahlbau GmbH behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für die HSB Stahlbau GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der HSB Stahlbau GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die HSB Stahlbau GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.2 Die HSB Stahlbau GmbH behält sich das Eigentum an von der HSB Stahlbau GmbH bezahlten oder gestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der HSB Stahlbau GmbH bestellten Waren einzusetzen.

12 Geheimhaltung

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der HSB Stahlbau GmbH offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
- 12.2 Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der HSB Stahlbau GmbH an Dritte weitergeben.
- 13.2 Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist die HSB Stahlbau GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.3 Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens.
- 13.4 Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 13.5 Gerichtsstand ist D-06618 Naumburg / Saale. Die HSB Stahlbau GmbH behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.
- 13.6 Erfüllungsort und Leistungsort ist D-06632 Balgstädt, sofern nichts anderes vereinbart ist.